

## **Empfehlung der zuständigen Stelle zum Führen des Berichtsheftes als schriftlichen Ausbildungsnachweis auf Grundlage des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30.11.2007**

### **Vorbemerkung**

Das **Berufsbildungsgesetz** (BBiG)<sup>1</sup> bestimmt, dass für einen anerkannten Ausbildungsberuf **nur** nach der Ausbildungsverordnung ausgebildet werden darf. Es eröffnet u. a. die Möglichkeit, dass die Ausbildungsverordnung vorsehen **kann**, dass Auszubildende einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen haben.

Auf Grund dieser Ermächtigung schreibt die **Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste**<sup>2</sup> vor, dass während der Ausbildung ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen **ist**.

Ferner legt das **Berufsbildungsgesetz** fest, dass zur Abschlussprüfung u. a. zuzulassen ist, wer **vorgeschriebene** Ausbildungsnachweise geführt hat.

Da die Ausbildungsverordnung zum FAMI das Führen eines Berichtsheftes in Form eines Ausbildungsnachweises vorschreibt, muss im Einklang mit dem BBiG ein solches Berichtsheft zur Prüfungsvoraussetzung erhoben werden. Damit ist sichergestellt, dass die Ausbildungsordnung ordnungsgemäß eingehalten wird.

Dementsprechend regelt die **Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Auszubildenden im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte/ für Medien- und Informationsdienste**<sup>3</sup>, dass das Führen des vorgeschriebenen Berichtsheftes eine der **Voraussetzungen** ist, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden.

Wegen der besonderen Bedeutung der Berichtshefte als Prüfungsvoraussetzung für Abschlussprüfung werden im Folgenden Empfehlungen für das Führen des Berichtsheftes gegeben, das nach der Ausbildungsverordnung in Form eines Ausbildungsnachweises zu erstellen ist

---

<sup>1</sup> vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931).

<sup>2</sup> vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1257) geänd. am 15. März 2000 (BGBl. I S. 222).

<sup>3</sup> vom 31.10.2000.

## **Rechtsgrundlagen**

### **1. § 4 BBiG Anerkennung von Ausbildungsberufen**

#### **Abs. 2:**

Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden.

### **2. § 5 BBiG Ausbildungsordnung**

#### **Abs. 2 Nr. 7:**

Die Ausbildungsordnung kann vorsehen, dass Auszubildende einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen haben.

### **3. § 14 BBiG Berufsausbildung**

#### **Abs. 1 Nr. 4:**

Ausbildende haben den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen.

### **4. § 43 BBiG Zulassung zur Abschlussprüfung**

#### **Abs. 1 Nr. 2:**

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat.

### **5. Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste / zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste**

#### **§ 6: Berichtsheft:**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

### **6. Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen der Auszubildenden im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte/ für Medien- und Informationsdienste**

#### **§ 8: Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung**

##### **Abs. 1 Nr. 2:**

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie das vorgeschriebene Berichtsheft geführt hat.

## **Sinn und Zweck**

Der Führung von schriftlichen Ausbildungsnachweisen kommt im Hinblick darauf, dass sie eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung darstellen, eine besondere rechtliche Bedeutung zu. Im Vordergrund steht die Kontrollfunktion dessen was gelernt wurde. Dies soll nachgewiesen werden. Es ist deshalb unzulässig, den betrieblichen Ausbildungsplan in Form eines schriftlichen Ausbildungsnachweises vorzulegen.

Das Berichtsheft gibt daher als Ausbildungsnachweis den zeitlichen und sachlichen Ablauf der tatsächlichen Ausbildung wieder. Es beschreibt nachvollziehbar die einzelnen Ausbildungsinhalte und Arbeitsvorgänge und kann sowohl zum Lernen als auch Vertiefen der erlernten Fertigkeiten und Fähigkeiten genutzt werden.

Das Berichtsheft dient als Nachweis über die Ordnungsmäßigkeit der tatsächlich erfolgten Ausbildung. In Streitfällen orientiert sich der Schlichtungsausschuss und in letzter Instanz das Gericht vornehmlich anhand des Ausbildungsnachweises über den ordnungsgemäßen Verlauf der Berufsausbildung.

## **Inhalt und Umfang**

Der schriftliche Ausbildungsnachweis ist in sauberer und ordentlicher Form zu führen. Die/der Auszubildende beschreibt dabei mit berufsspezifischen Formulierungen die ausgeführten Arbeiten. Es können auch ausführlichere Themenberichte zu einzelnen Abteilungen oder Aufgabengebieten erstellt werden.

Praktikumsberichte sowie Berichte von außerbetrieblichen Schulungen oder Unterweisungen gehören ebenfalls zu den Ausbildungsnachweisen. Auch Zusatzmaterialien können eingefügt werden.

Der Ausbildungsnachweis umfasst:

- die praktische Ausbildung im Betrieb
- den Unterricht in der Berufsschule
- außerbetriebliche Schulungen
- Praktika

Der Ausbildungsnachweis muss enthalten:

- die ausgeübte Tätigkeit
- ob diese selbständig ausgeführt wurde
- ungefähren Zeitaufwand der ausgeführten Tätigkeiten
- urlaubs- und krankheitsbedingte Fehltage.

Achtung: Der Ausbildungsnachweis darf nur solche Tätigkeiten enthalten, die auch tatsächlich ausgeführt wurden (siehe auch „Anleitung zum Führen von Ausbildungsnachweisen“).

## **Zeitdauer**

Da das Führen des Berichtsheftes als Ausbildungsnachweis in der Ausbildungsverordnung festgelegt ist und eine ordnungsgemäße Ausbildung voraussetzt, dass diese nach der gegebenen Ausbildungsverordnung erfolgt, muss dies auch den Zeitraum nach erfolgter Anmeldung zur Prüfung bis zum tatsächlichen Ende der Ausbildung erfassen.

Die Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises erstreckt sich daher auf die gesamte Ausbildungsdauer.

Der Prüfungsausschuss behält sich vor, das ordnungsgemäße Weiterführen der Ausbildungsnachweise stichprobenartig zu kontrollieren.

## **Zeitpunkt**

Die Ausbildungsverordnung hat in § 6 S. 2 bindend vorgeschrieben, dass der/dem Auszubildenden Gelegenheit zur Führung von schriftlichen Ausbildungsnachweisen während der Arbeitszeit zu geben ist.

Die Zeit für die Führung der schriftlichen Ausbildungsnachweise ist daher Arbeitszeit.

Der Auszubildende muss der/dem Auszubildenden im Ausbildungsbetrieb mindestens 1x wöchentlich Gelegenheit zur Führung des Ausbildungsnachweises während der regulären Ausbildungszeit geben. Der Ausbildungsnachweis ist von der/dem Auszubildenden in der Regel wöchentlich zu führen.

## **Kontrolle**

Gem. § 14 Abs. 1 Nr. 4 BBiG hat der Auszubildende den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden – wie bei der FAMI-Ausbildung der Fall –, und diese auch durchzusehen.

Der Auszubildende hat auf die Führung der schriftlichen Ausbildungsnachweise den notwendigen Einfluss zu nehmen; er hat den Auszubildenden insbesondere zur Führung anzuhalten. Anhalten bedeutet eine aktive Einflussnahme auf den Auszubildenden. Diese kann sich u. U. auf eine bloße Aufforderung beschränken, erforderlichenfalls muss der Auszubildende oder Ausbilder jedoch alle notwendig erscheinenden, erlaubten und zumutbaren Erziehungsmittel (z.B. Ermahnung, Abmahnung) einsetzen. Hierzu gehört auch die Einschaltung des gesetzlichen Vertreters. Anhalten schließt auch die Überwachung mit ein, weil nur so die unverzügliche Einflussnahme gewährleistet wird<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Herkert/Törtl: Berufsbildungsgesetz – Kommentar zu § 14 Rn. 39.

Das Gesetz verlangt darüber hinaus auch ein Durchsehen. Darunter ist nicht nur eine oberflächliche Kenntnisnahme des Inhalts zu verstehen, sondern auch inhaltliche Erfassung des Dargestellten. Soweit sich Mängel zeigen, hat der Auszubildende oder Ausbilder auf eine Verbesserung hinzuwirken. Dies betrifft nicht nur inhaltliche Mängel, insbesondere Unrichtigkeiten, sondern auch solche der Rechtschreibung und der Angabe von Zeiten.

Eine einmalige und sporadische Durchsicht im Laufe der Ausbildungszeit genügt nicht. Nur eine fortlaufend, möglichst periodisch wiederkehrende Durchsicht gewährleistet eine ordnungsgemäße Kontrolle. Eine Bewertung der fortlaufenden Berichte ist nicht notwendig<sup>5</sup>

Um das ordnungsgemäße Führen des Ausbildungsnachweises sicher zu stellen, soll der/die Ausbilder/in den schriftlichen Ausbildungsnachweis daher mindestens monatlich prüfen und abzeichnen.

Der/die Ausbilder/in hat dafür Sorge zu tragen, dass auch der/die gesetzliche/n Vertreter/in der/des Auszubildenden in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhalten und dies durch Unterschrift bestätigen.

Das Berichtsheft ist ebenfalls regelmäßig dem Auszubildenden ( z.B. Personalstelle Stadtverwaltung, Ausbildungsbehörde ) zur Unterschrift vorzulegen.

Jeder Ausbildungsnachweis ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbilder/in, ggf. auch durch die/den gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden, sowie durch den Auszubildenden (Ausbildungsbehörde) durch Unterschrift zu bestätigen.

Achtung: Das Fehlen der Unterschrift(en) kann dazu führen, dass der Prüfungsausschuss das Berichtsheft als nicht ordnungsgemäß geführt ansieht, so dass die Zulassung zur Abschlussprüfung verweigert werden kann.

### **Folgen der Zuwiderhandlung**

Werden von einem Auszubildenden die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise nicht oder verspätet vorgelegt, liegt eine Pflichtverletzung vor, die geeignet sein kann, eine außerordentliche Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses zu rechtfertigen<sup>6</sup>.

Das Fehlen der Ausbildungsnachweise hat gem. § 8 Abs.1 Nr. 2 der Prüfungsordnung i V m mit § 43 Abs. 1 Nr. 2 .BBiG die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung zur Folge.

Auch die Unvollständigkeit der schriftlichen Ausbildungsnachweise kann eine Nichtzulassung zur Abschlussprüfung zur Folge haben, da es sich in einem solchen Fall nicht um den „vorgeschriebenen“ Ausbildungsnachweis handelt.

---

<sup>5</sup> Herkert/Törtl: Berufsbildungsgesetz – Kommentar zu § 14 Rn. 38.

<sup>6</sup> a.a.O.